

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz — ESchG)
— Drucksache 11/5460 —
- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Kabinetttbericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen
— Drucksache 11/1856 —
- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dreßler, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Emmerlich, Catenhusen, Frau Blunck, Stiegler, Dr. de With, Frau Adler, Amling, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna), Frau Bulmahn, Frau Conrad, Frau Dr. Dobberthien, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Gilges, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Jaunich, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Reimann, Rixe, Schmidt (München), Schmidt (Salzgitter), Schütz, Frau Seuster, Frau Simonis, Singer, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Chancen und Risiken der Anwendung neuer Methoden der künstlichen Befruchtung und bei Eingriffen in menschliche Keimzellen
— Drucksache 11/1662 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — legt die Grenzen der Anwendung der neuen Methoden der In-vitro-Fertilisation beim Menschen rechtlich fest, soweit dem

Bund dafür die Zuständigkeit gegeben ist. Darüber hinaus soll jeder Manipulation menschlichen Lebens bereits im Vorfeld begegnet werden.

Der Kabinettsbericht – Drucksache 11/1856 – enthält vor allem aufgrund der Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen eine Darstellung der wesentlichen Probleme und Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sowie Vorschläge für mögliche gesetzliche Regelungen.

Mit dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/1662 – fordert sie die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wesentliche inhaltlich näher umschriebene Festlegungen zu den Chancen und Risiken der Anwendung neuer Methoden künstlicher Befruchtung und bei Eingriffen in menschliche Keimbahnzellen enthalten soll.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/5460 – mit den vorgeschlagenen Ergänzungen sieht folgende Verbote vor:

- eines Gentransfers in menschliche Keimbahnzellen,
- einer gezielten Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken,
- der Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht ihrer Erhaltung dienenden Zwecken,
- der extrakorporalen Befruchtung einer größeren Anzahl menschlicher Eizellen, als für einen einmaligen Behandlungsversuch benötigt werden,
- der Übertragung von mehr als drei Embryonen innerhalb eines Zyklus,
- der Befruchtung von mehr als drei Eizellen durch intratubaren Gametentransfer innerhalb eines Zyklus,
- des Klonens wie auch der gezielten Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier,
- der gezielten Festlegung des Geschlechts des künftigen Kindes,
- der Mitwirkung an der Entstehung sog. gespaltener Mutterschaften, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind, sowie
- der Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer Frau, die als sog. Ersatzmutter bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen.

Die künstliche Befruchtung, die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau sowie die Konservierung eines menschlichen Embryos darf nur ein Arzt vornehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — mit einigen Änderungen anzunehmen, und einstimmig, den Kabinettsbericht der Bundesregierung — Drucksache 11/1856 — zur Kenntnis zu nehmen, sowie einstimmig, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Fortpflanzungstechniken könnte u. a. durch ein umfassendes Verbotsgesetz eine Absage erteilt werden. Denkbar wäre auch ein Gesetz, das eine Gesamtkonzeption zur Regelung aller bisher im Zusammenhang mit den neuen Fortpflanzungstechniken entstanden und möglicherweise noch entstehenden Problemen enthält. Hierzu müßte jedoch zunächst eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Fragen der künstlichen Befruchtung beim Menschen durch Änderung des Grundgesetzes eingeführt werden. (Hierzu Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/6155 —, der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5709 und Drucksache 11/5710). Eine solche umfassende Regelung hätte längere Beratungszeit in Anspruch genommen.

D. Kosten

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/1856 — zur Kenntnis zu nehmen,
- c) den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich

Vorsitzender

Frau Nickels

Berichterstatter

Seesing

Dr. de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz — ESchG)
— Drucksache 11/5460 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz — ESchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. auf eine Frau eine unbefruchtete Eizelle, *die von einer anderen Frau stammt*, überträgt, *es sei denn, daß eine Befruchtung der übertragenen Eizelle ausgeschlossen ist*,
2. es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt,
3. es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen,
4. einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder
5. es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. künstlich bewirkt, daß eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz — ESchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. auf eine Frau eine **fremde** unbefruchtete Eizelle überträgt,
2. unverändert
3. **es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf die Frau zu übertragen,**
4. **es unternimmt, durch intratubaren Gametentransfer innerhalb eines Zyklus mehr als drei Eizellen zu befruchten.**
5. es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen,
6. einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder
7. es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt,

ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt.

(3) Nicht bestraft werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 die Ersatzmutter sowie die Person, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 2

Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

(1) Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Mißbräuchliche Geschlechtswahl

Wer es unternimmt, eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, *eine geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des zu erzeugenden Kindes zu vermeiden*, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als schwerwiegend anerkannt worden ist.

(3) Nicht bestraft werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und **6** die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. **7** die Ersatzmutter sowie die Person, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. **6** und des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 2

unverändert

§ 3

Verbotene Geschlechtswahl

Wer es unternimmt, eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, **das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren**, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als **entsprechend** schwerwiegend anerkannt worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

**Eigenmächtige Befruchtung und
eigenmächtige Embryoübertragung**

(1) Wer es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne daß die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, auf eine Frau ohne deren Einwilligung einen Embryo zu übertragen.

§ 5

**Künstliche Veränderung
menschlicher Keimbahnzellen**

(1) Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine menschliche Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle, wenn ausgeschlossen ist, daß diese zur Befruchtung verwendet wird,
2. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer sonstigen körpereigenen Keimbahnzelle, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen worden ist, wenn ausgeschlossen ist, daß
 - a) diese auf einen Embryo, Foetus oder Menschen übertragen wird oder
 - b) aus ihr eine Keimzelle entsteht,
sowie
3. Impfungen, strahlen-, chemotherapeutische oder andere Behandlungen, mit denen eine Veränderung der Erbinformation von Keimbahnzellen nicht beabsichtigt ist.

§ 4

**Eigenmächtige Befruchtung,
eigenmächtige Embryoübertragung
und künstliche Befruchtung nach dem Tode**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne daß die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben,
2. es unternimmt, auf eine Frau ohne deren Einwilligung einen Embryo zu übertragen, oder
3. **wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet.**

(2) **Nicht bestraft wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 die Frau, bei der die künstliche Befruchtung vorgenommen wird.**

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

§ 6

Klonen

unverändert

(1) Wer künstlich bewirkt, daß ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Foetus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 7

§ 7

Chimären- und Hybridbildung

unverändert

(1) Wer es unternimmt,

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zellen des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder
3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt,

1. einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf
 - a) eine Frau oder
 - b) ein Tierzu übertragen, oder
2. einen menschlichen Embryo auf ein Tier zu übertragen.

§ 8

§ 8

Begriffsbestimmung

unverändert

(1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Ei-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

(2) In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, daß sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag.

(3) Keimbahnzellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zellen, die in einer Zell-Linie von der befruchteten Eizelle bis zu den Ei- und Samenzellen des aus ihr hervorgegangenen Menschen führen, ferner die Eizelle vom Einbringen oder Eindringen der Samenzelle an bis zu der mit der Kernverschmelzung abgeschlossenen Befruchtung.

§ 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9**entfällt****§ 10****Arztvorbehalt**

Nur ein Arzt darf vornehmen:

1. die künstliche Befruchtung,
2. die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau,
3. die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist.

§ 11**Freiwillige Mitwirkung**

Niemand ist verpflichtet, Maßnahmen der in § 9 bezeichneten Art vorzunehmen oder an ihnen mitzuwirken.

§ 12**Verstoß gegen den Arztvorbehalt**

(1) Wer, ohne Arzt zu sein,

1. entgegen § 9 Nr. 1 eine künstliche Befruchtung vornimmt oder
2. entgegen § 9 Nr. 2 einen menschlichen Embryo auf eine Frau überträgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) nicht bestraft werden im Fall des § 9 Nr. 1 die Frau, die eine künstliche Insemination bei sich vornimmt, und der Mann, dessen Samen zu einer künstlichen Insemination verwendet wird.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne Arzt zu sein, entgegen § 9 Nr. 3 einen menschlichen Embryo oder eine dort bezeichnete menschliche Eizelle konserviert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Nickels, Seesing und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der Rechtsausschuß hat folgende Vorlagen abschließend beraten:

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz-ESchG) — Drucksache 11/5460. Er wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung vom 8. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie mitberatend überwiesen.
- b) Unterrichtung durch die Bundesregierung zur künstlichen Befruchtung beim Menschen — Drucksache 11/1856 — und Antrag der Fraktion der SPD — Chancen und Risiken der Anwendung neuer Methoden der künstlichen Befruchtung und bei Eingriffen in menschliche Keimzellen — Drucksache 11/1662.

Diese Vorlagen wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 62. Sitzung vom 26. Februar 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie mitberatend an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 73. Sitzung am 9. März 1990 zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Sachverständigen haben zu den Problemen ausführlich Stellung genommen. Hierzu wird auf das Stenographische Protokoll der Sitzung Bezug genommen. Außerdem hat der Rechtsausschuß die Vorlagen — Drucksache 11/1662 und Drucksache 11/1856 — in seiner 28. und 63. Sitzung am 22. Juni 1988 und 6. Dezember 1989 und diese Vorlagen zusammen mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/5460 — in seiner 65. Sitzung am 13. Dezember 1989, 79. Sitzung am 9. Mai 1990, 81. Sitzung am 16. Mai 1990, 93. Sitzung am 12. September 1990 und 94. Sitzung am 14. September 1990 beraten. Ihm lagen folgende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor:

- a) Stellungnahme des Innenausschusses vom 13. April 1988:

Der Innenausschuß hat zu dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — bei einer Gegenstimme aus der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, hinsichtlich des in dem Antrag angesprochenen datenschutzrechtlichen Bereichs dem Antrag zuzustimmen. Den Kabinettsbericht — Drucksache 11/1856 — hat er einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

- b) Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft vom 20. April 1988:

Der Wirtschaftsausschuß hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/1856 — einstimmig zur Kenntnis genommen. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP bei Unterstützung des Antrags durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem federführenden Ausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — zu empfehlen.

- c) Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung:

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 7. Februar 1990 einstimmig beschlossen, auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Embryonenschutzgesetz — Drucksache 11/5460 — zu verzichten. Er hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1990 den Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen — Drucksache 11/1856 — einstimmig zur Kenntnis genommen und in seiner Sitzung vom 16. Mai 1990 den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — für erledigt erklärt.

- d) Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 6. September 1990:

Der Ausschuß hat die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — mit den Anträgen der Koalitionsfraktionen und den inhaltsgleichen Anträgen der Fraktion der SPD, im übrigen bei Ablehnung der Anträge der Fraktion der SPD, und zwar gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, empfohlen. Er hat einmütig den Bericht der Bundesregierung — Drucksache 11/1856 — zur Kenntnis genommen und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — für erledigt erklärt.

- e) Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung:

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — am 9. Mai 1990 abschließend beraten und den federführenden Ausschuß mit der Mehrheit seiner Stimmen bei Enthaltung der Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN aufgefordert, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — und dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5710 — vorgesehenen forschungsrelevanten Verbote

- eines Gentransfers in menschliche Keimzellen,
- einer gezielten Erzeugung menschlicher Embryonen zu einem anderen Zweck, als eine Schwangerschaft der Frau herbei zu führen, von der die Eizelle stammt,
- einer Verwendung von menschlichen Embryonen zu nicht ihrer Erhaltung dienenden Zwecken,
- des Klonens sowie auch der gezielten Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier

in seine Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag zu einem Embryonenschutzgesetz aufzunehmen. Er hat die Unterrichtung der Bundesregierung — Drucksache 11/1856 — einstimmig am 4. Mai 1988 zur Kenntnis genommen und in seiner Sitzung am 24. Januar 1990 beschlossen, von der Beratung des Antrages der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1662 — abzusehen, da der Antrag durch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Problemen der künstlichen Befruchtung beim Menschen und bei Eingriffen in menschliche Keimzellen — Drucksache 11/5710 — erledigt ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Weiter empfiehlt er einstimmig, den Kabinetbericht der Bundesregierung zur künstlichen Befruchtung beim Menschen — Drucksache 11/1856 — zur Kenntnis zu nehmen und, ebenfalls einstimmig, den Antrag der Fraktion der SPD Chancen und Risiken der Anwendung neuer Methoden der künstlichen Befruchtung und Eingriffen in menschliche Keimzellen — Drucksache 11/1662 — als erledigt anzusehen, da die Fraktion der SPD einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben während der Beratung im Ausschuß Änderungsanträge vorgelegt, auf die bei der Begründung der einzelnen Vorschriften näher eingegangen wird (III 2.).

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, möglichen Mißbräuchen neuer Fortpflanzungstechniken zu begegnen und strafrechtliche Verbote nur dort vorzusehen, wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar erscheinen. Der Gesetzentwurf sieht folgende Verbote vor:

- der gezielten Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),

- jeglicher Verwandlung menschlicher Embryonen zu fremdnützigen — d. h. nicht der Erhaltung des Embryos dienenden — Zwecken (§ 2),
- einer extrakorporalen Befruchtung von mehr Eizellen als innerhalb eines Zyklus der Frau auf diese übertragen werden sollen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5),
- eines Gentransfers in menschliche Keimbahnzellen (§ 5),
- der Abspaltung noch totipotenter Zellen eines menschlichen Embryos, z. B. zu Zwecken der Forschung und der Diagnostik (§ 6),
- des Klonens, d. h. der gezielten Erzeugung genetisch identischer Menschen (§ 6),
- der gezielten Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier (§ 7),
- der gezielten Festlegung des Geschlechts des künftigen Kindes (§ 3),
- der Mitwirkung an der Entstehung sog. gespalteener Mutterschaften, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7), sowie
- der Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer Frau, die als sog. Ersatzmutter bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7).

Außerdem ist bestimmt, daß

- die künstliche Befruchtung,
- die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau,
- die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist,

nur ein Arzt vornehmen darf.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Einigkeit bestand zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD darin, daß es dringlich sei, die Grenzen der neuen Techniken der Fortpflanzungsmethoden, vor allem der In-vitro-Fertilisation zu ziehen, um Mißbräuche mit Hilfe dieser Methode zu verhindern. Es bestehe eine Verpflichtung, im Bereich des Embryonenschutzes notwendige Regelungen vorzusehen.

Die Koalitionsfraktionen wollten in den Bereichen, für die ihnen die Gesetzgebungskompetenz zusteht, besonders hochrangige Rechtsgüter durch strafrechtliche Verbote schützen und dadurch mögliche Manipulationen verhindern. Zu einer Gesamtlösung, wie sie von der Fraktion der SPD angestrebt wurde und die die Koalitionsfraktionen grundsätzlich ebenfalls begrüßten, sahen sie sich nicht in der Lage, weil hierzu eine Grundgesetzänderung erforderlich wäre, deren Beratung noch einige Zeit in Anspruch nehmen

würde. Da dringliche Fragen so schnell wie möglich geregelt werden sollten, befürworteten sie zunächst die schnelle Verabschiedung der im Gesetz vorgesehenen Verbote, ehe es zu einer Gesamtlösung kommen werde.

Die Fraktion der SPD trat in den Beratungen des Rechtsausschusses wegen der Vielschichtigkeit der Auswirkungen der neuen Techniken in der Fortpflanzungsmedizin für ein Gesamtkonzept zur Regelung aller bisher im Zusammenhang entstandenen und entstehenden Probleme ein. Sie hielt als Voraussetzung für eine solche umfassende Regelung durch den Bund, ebenso wie die Koalitionsfraktionen, eine Grundgesetzänderung für notwendig. Bei einer Beschränkung auf strafrechtliche Verbote in einem Embryonenschutzgesetz war es für die Fraktion der SPD unerlässlich, auch die heterologe Befruchtung unter Strafe zu stellen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wandte sich grundsätzlich gegen den Gesetzentwurf, weil ihrer Ansicht nach andere Wege des Umgangs mit Unfruchtbarkeit gesucht werden sollten. Die Methode der In-vitro-Fertilisation sei keine wissenschaftlich abgesicherte zuverlässige Therapie, sondern ein experimentelles Verfahren in der klinischen Erprobung. Ungewollt kinderlose Frauen würden motiviert, ihren Körper zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die geringen Erfolge dieser Therapie kämen auf dem Rücken der Gesundheit von Frauen und Kindern zustande. Neben der Mißachtung der Würde der Frau beinhalte der Gesetzentwurf eugenische Aspekte und stelle die Einheit von Frau und Leibesfrucht in Frage. Auch die Leihmutterchaft sei nach dem Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen, sondern werde immer dann, wenn es um die Verhinderung des Absterbens von Embryonen gehe, als Lösung herangezogen.

2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Rechtsausschuß die Annahme der im Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — vorgesehenen Regelungen empfohlen hat, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes — Drucksache 11/5460, Seite 7 ff. — verwiesen. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird, auch soweit sie im Rechtsausschuß keine Mehrheit fanden, im folgenden eingegangen:

2.1 Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD wurde folgender Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt:

1. Vor § 1 werden folgende neue §§ 1 bis 3 eingefügt:

„§ 1

Verbotene Samenübertragung

Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser Frau verheiratet ist, oder der nicht mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, künstlich überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es unternimmt, extrakorporal oder durch Übertragung einer Ei- oder einer Samenzelle auf eine Frau

1. die Eizelle zu befruchten, ohne daß dies aus ärztlicher Sicht wegen einer organisch bedingten Unfruchtbarkeit und bei Erfolglosigkeit anderer Therapiemaßnahmen angezeigt ist, oder
2. die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten, die nicht von deren Ehemann oder dem Manne stammt, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

§ 3

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr wird bestraft, wer Embryonen und Eizellen, die in eine Samenzelle eingedrungen oder künstlich verbraucht worden sind, konserviert.“

2. Die §§ 1 bis 10 werden §§ 4 bis 13.

Die Fraktion der SPD begründet § 1 des Änderungsantrages damit, daß die künstliche Insemination nur im Rahmen von Partnerschaften durchgeführt werden dürfe. Werde Samen des Dritten übertragen, so werde die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen Elternschaft, die für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung sei, zerstört, deshalb sei jede heterologe künstliche Befruchtung auszuschließen.

Die im § 2 des Antrages der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Regelungen begründete sie damit, daß die In-vitro-Fertilisation wegen der grundsätzlichen Bedenken nur dann als Gerilitätsbehandlung belassen werden könne, wenn andere Behandlungsmethoden versagt hätten oder aussichtslos seien. Insbesondere müsse verhindert werden, daß eine In-vitro-Fertilisation dann vorgenommen werde, wenn die eigentliche Ursache für die Unfruchtbarkeit der Frau nicht im somatischen, sondern lediglich im psychischen Bereich zu suchen sei.

Die In-vitro-Fertilisation solle, wie auch die Insemination, nur im homologen System zulässig sein. Bei der Verwendung des Samens eines Dritten kämen zu den mit der In-vitro-Fertilisation verbundenen Problemen die besonderen Risiken einer heterologen Befruchtung hinzu. Dadurch würde die psychische Belastung des Paares erhöht und die Künstlichkeit des Zeugungsvorganges noch weiter gesteigert, was sich möglicherweise auch auf das Wohl des Kindes auswirken könne.

Das Konservierungsverbot (§ 3 des Änderungsvorschlages) begründet die Fraktion der SPD damit, daß bisher nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen sei, daß die Kryo-Konservierung von Embryonen negative Folgen bei deren Weiterentwicklung habe. Wegen der hohen Verlustrate von Embryonen beim Auftauen sei die Kryo-Konservierung als ein Verfahren zur Kon-

servierung von Embryonen im Hinblick auf das Gebot des Lebensschutzes bedenklich. Die Konservierung von unbefruchteten und befruchteten Eizellen fördere auch das Entstehen sog. überzähliger Embryonen. Schließlich werde mit der Möglichkeit, konservierte Eizellen oder Embryonen über größere Zeiträume hinweg aufzubewahren, das Tor zu einer gefährlichen Entwicklung bis hin zum Generationensprung geöffnet.

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihre Ablehnung damit, daß die Problematik in einem anderen Zusammenhang im Rahmen eines umfassenden Fortpflanzungsmedizingesetzes diskutiert werden müsse. Auch die Koalitionsfraktionen hielten die heterologe künstliche Befruchtung für bedenklich. In diesem Zusammenhang seien aber noch zahlreiche Fragen zur Ehe und Partnerschaft offen. Deshalb müsse der Antrag im gegenwertigen Zeitpunkt abgelehnt werden.

Die Konservierung von Embryonen und Eizellen, in die eine Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden sei, werde nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dem die Koalitionsfraktionen zustimmen würden, nicht verboten, aber unter einen Arztvorbehalt gestellt. Die Koalitionsfraktionen betonten, sie seien grundsätzlich der Ansicht, daß die Konservierung von Embryonen zu verbieten sei, aber ausnahmsweise zuzulassen sei, wenn der Gesundheitszustand der Frau den Transfer vorübergehend nicht erlaube und die Frau diesen weiterhin wünsche.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD nicht zu, weil sie der Ansicht war, daß die grundlegende Problematik, die in dem Embryonenschutzgesetz enthalten sei, nicht aufgehoben werde. Darüber hinaus begegneten die Regelungen auch nicht der Gefahr, das nach wie vor die Grundlage für Embryonenforschung bestehe.

2.2 Zu § 1 — Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

Die Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 geht auf einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zurück, dem die Koalitionsfraktionen bei Stimmhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zustimmten. Die Änderung wurde damit begründet, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 11/5460 — vorgesehene Regelung künftige Entwicklungen einbeziehen wolle, die bisher nicht vorauszu-sehen seien. Der Vorschlag der Fraktion der SPD sei in der augenblicklichen Situation klarer.

Die in § 1 Abs. 1 durch die neu einzufügenden Nummern 3 und 4 vorgeschlagenen Regelungen begründen die Koalitionsfraktionen damit, daß nach dem Stand der Wissenschaft und Praxis es nicht notwendig sei, mehr als drei Embryonen zu übertragen und mehr als drei Eizellen zu befruchten, um die Einnistungsmöglichkeiten zu optimieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme

der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD beschlossen.

Als Folge der Einfügung der Nummern 3 und 4 werden die bisherigen Nummern 3 bis 5 nunmehr Nummer 5 bis 7.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt, § 1 Abs. 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. es unternimmt, bei einer Frau mehr als drei befruchtungsfähige Eizellen zu gewinnen, zu befruchten und im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung auf sie zu übertragen, oder wer die gewonnenen Eizellen nicht unverzüglich befruchtet und auf die Frau überträgt,“.

Die Fraktion der SPD wollte mit diesem Vorschlag die Regelungen gegenüber dem Regierungsentwurf noch mehr einschränken. Es solle durch das Verbot einer Entnahme von mehr als drei befruchtungsfähigen Eizellen jedweden Mißbrauch von vornherein vorgebeugt werden. Darüber hinaus solle aber auch jede Konservierung unmöglich gemacht werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hielt diese Regelung für konsequent, da eine Entnahme von mehr als 3 Eizellen eine mißbräuchliche Verwendung vorprogrammieren könne.

Demgegenüber wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß die Neueinfügung des § 1 Abs. 1 Nummer 3 — wie sie im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten sei, die Übertragung von mehr als drei Embryonen auf die Frau verbiete. Die bloße Entnahme von Eizellen sei nicht strafwürdig. Darüber hinaus sei eine begrenzte Konservierung von Eizellen im Interesse der Frau unerlässlich, weil sich herausstellen könne, daß nicht jede entnommene Eizelle befruchtungsfähig sei. Der Frau müßte aber ein zweiter operativer Eingriff erspart werden.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 Nummer 1, § 1 Abs. 3 Nummer 2 und § 1 Abs. 4 sind Folgeänderungen der Einfügungen der Nummern 3 und 4 in § 1 Abs. 1 und mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

2.3 Zu § 2 — Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

Die Fraktion der SPD hat zu § 2 Abs. 1 und 2 folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„§ 2

Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Keimzellen und Embryonen

(1) Wer menschliche Ei- oder Samenzellen an Dritte abgibt oder von ihnen annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo zu einem nicht seiner Austragung dienenden Zweck verwendet, wer ihn abgibt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Fraktion der SPD sieht in ihren Vorschlägen eine Verschärfung der bisher vorgeschlagenen Regelungen und damit einer wirksamen Vorbeugung von Mißbräuchen.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf ihre Ausführungen zur heterologen Insemination und begründeten die Ablehnung des von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 damit, daß diese Vorschläge einer späteren Gesamtregelung vorbehalten bleiben sollten. Die im Vorschlag der Fraktion der SPD zu § 2 Abs. 2 vorgesehene Erweiterung gegenüber § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 11/5460 – ziele dahin, daß auch bestraft werden solle, wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß einer Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo „abgibt oder annimmt“. Gegen diese allgemeine Formulierung bestünden Bedenken, weil damit praktisch ein Tötungsgebot im Gesetz festgeschrieben werde. Denn hiervon würden auch die Fälle erfaßt, bei denen ein Embryotransfer zur Lebenserhaltung des Embryo stattfinde. Das sei z. B. der Fall, wenn durch eine extrakorporale Befruchtung menschliches Leben erzeugt worden sei, die Frau aber anschließend aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, den Embryo zu empfangen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN führte zu diesen Erörterungen aus, daß hier offensichtlich werde, wie problematisch es sei, Embryo und Frau zu trennen und damit den bisher einheitlichen Vorgang von Schwangerschaft und Geburt auseinander zu halten.

2.4 Zu § 3 – Verbotene Geschlechtswahl

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD stimmten bei einer Gegenstimme aus der Fraktion DIE GRÜNEN der Änderung der Überschrift zu, weil durch die Änderung des Wortes „mißbräuchliche“ in „verbotene“ Geschlechtswahl klargestellt werde, daß eine Geschlechtswahl grundsätzlich unzulässig sei.

Die im Rechtsausschuß empfohlene Änderung des § 3 Satz 2 geht auf einen Vorschlag der Koalitionsfraktionen zurück, der mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme aus der Fraktion der SPD und einer Stimme aus der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen wurde. Die vorgeschlagene Änderung wurde damit begründet, daß sie die Ausnahmeregelungen der sonst verbotenen Spermienselektion deutlich eingrenze. Ein völliger Verzicht auf Ausnahmeregelungen erscheine unangemessen, da bei den betroffenen Ehepaaren die Erfüllung des eigenen Kinderwunsches bei Gefahr des Auftretens der erwähnten Erbkrankheiten erschwert oder auch zu vermeidbaren Schwangerschaftsabbrüchen führen würde.

Die Fraktion der SPD schlug demgegenüber eine völlige Streichung von § 3 Satz 2 vor, weil mit dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen zwar eine Präzisierung herbeigeführt werde, aber nicht ausgeschlossen werden könne, daß indirekt doch eine Geschlechtsauswahl stattfinden könne. Die Koalitionsfraktionen waren demgegenüber jedoch der Ansicht, daß es einem Ehepaar nicht zugemutet werden könne, sehenden Auges das Risiko einzugehen, bei einer geschlechtsgebundenen Erbkrankheit, wie sie im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beschrieben sei, ein krankes Kind zu erhalten, wenn künftig die Möglichkeit bestehen sollte, durch Spermiensektion ein gesundes Kind zur Welt zu bringen. In diesem engen Bereich sollte die Konfliktsituation der Eltern respektiert und nicht mit Mitteln des Strafrechts eingegriffen werden. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, daß dann, wenn ein zu erzeugendes Kind mit einer zum Tode führenden geschlechtsgebundenen erblichen Krankheit belastet sei, eine Abtreibung vorgenommen werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht die Gefahr, daß mit der grundsätzlichen Zulassung der präselektiven Geschlechtswahl zwecks Vermeidung von Erbkrankheiten ein Einfallstor für die Auslese nach Qualitätsmerkmalen geschaffen wird. Die Vorschrift stelle auch eine Diskriminierung bestimmter Behinderungen dar und fördere die Akzeptanz von eugenischer Praxis. Die Gesellschaft habe vielmehr die Pflicht, Eltern mit kranken/behinderten Kindern Angebote zur Hilfe zu machen. Wenn jedoch ein Embryonenschutzgesetz erlassen werden sollte, dann sei die von der SPD vorgeschlagene Streichung des § 3 Abs. 2 das Mindeste, das zum Schutz einer möglicherweise entstehenden Gefahr einer Selektion getan werden könne.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

2.5 Zu § 4 – Eigenmächtige Befruchtung, eigenmächtige Embryonenübertragung und künstliche Befruchtung nach dem Tode

Die Änderung der Überschrift geht auf die Erörterungen im Rechtsausschuß zurück, wonach nach der Ansicht der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD in § 4 auch Bestimmungen eingefügt werden sollten, die die Strafbarkeit einer künstlichen Befruchtung nach dem Tode regele. Die Überschrift wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN wurde der Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt, § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, auf eine Frau einen Embryo zu übertragen, ohne daß sie

und der Mann, der den Embryo gezeugt hat, eingewilligt habe“.

Die Fraktion der SPD begründet die vorgeschlagene Neufassung damit, daß sie sich als Konsequenz der Formulierung von § 4 Abs. 1 ergebe. Es sei nicht einzusehen, warum in § 4 Abs. 2 anders als in § 4 Abs. 1 lediglich auf die Frau abgestellt werde.

Demgegenüber machten die Koalitionsfraktionen geltend, daß keine zwangsweise Übertragung eines Embryos auf eine Frau möglich sei, daß es aber angebracht sei, in den Fällen, in denen ein Embryo extrakorporal mit Einwilligung des Mannes erzeugt worden sei, den Mann auch an diese Einwilligung zu binden. Wenn für die Frau eine Ausnahme gemacht werde, dann nur deshalb, weil ein gewaltsamer Transfer nicht in Betracht kommen könne. Diese Situation stelle sich bei dem Ehemann, der der extrakorporalen Befruchtung im Zeitpunkt der Befruchtung zugestimmt habe, nicht. Wenn er schwankend werde, dann sei bei der Abwägung des Schutzes des menschlichen Lebens und der Respektierung eines sich wandelnden Willens des Mannes auf der anderen Seite der Lebensschutz in den Vordergrund zu stellen.

Zu § 4 lag dem Rechtsausschuß zunächst ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD vor, folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tod künstlich befruchtet.

(4) Nicht bestraft wird im Falle des Absatzes 3 die Frau, die eine künstliche Insemination bei sich vornimmt.“

Die Fraktion der SPD begründet ihren Antrag damit, daß eine dringende Notwendigkeit bestehe, auch die Frage künstlicher Befruchtung mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tod zu regeln. Ihr Anliegen war es, an die Sorgfaltspflicht des Arztes besondere Anforderungen zu stellen, um eine gewisse Dokumentation herbeizuführen, daß hier nicht Samen eines Mannes verwendet wurde, der bereits verstorben ist.

Die Koalitionsfraktionen hatten bisher darauf verzichtet, Vorschriften zu der künstlichen Befruchtung nach dem Tode in das Embryonenschutzgesetz aufzunehmen, da hier zum Teil auch ein Zusammenhang mit der heterologen Befruchtung bestehe und die Vorschriften in eine Gesamtregelung der noch ausstehenden Fragen aufgenommen werden sollten. Sie hielten jedoch nach einer eingehenden Erörterung eine Strafbarkeit dessen, der „wissentlich“ eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchte, bereits für geboten. Darüber hinaus waren sie der Ansicht, daß die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ausreichend bestraft sei.

Die Fraktion der SPD blieb jedoch bei ihrem Antrag zu § 4 Abs. 3. Er wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme aus der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die von den Koalitionsfraktionen befürwortete Änderung des § 4 wurde einstimmig bei einer Stimmenthal-

tung aus der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 4 Abs. 4 beantragten die Koalitionsfraktionen den Antrag der Fraktion der SPD dahin abzuändern, daß nicht nur die Frau straffrei bleibe, die im Falle des Absatzes 3 bei sich eine künstliche Befruchtung vornimmt, sondern auch die Frau, die eine solche künstliche Befruchtung durch Dritte vornehmen läßt.

Die Fraktion der SPD blieb bei ihrem ursprünglichen Änderungsantrag zu § 4 Abs. 4. Er wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme aus der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Daraufhin wurde die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene geänderte Fassung des Antrages der Fraktion der SPD zu § 4 Abs. 4 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

2.6 Zu § 5 — Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen

Die Fraktion der SPD hat beantragt, § 5 Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

„(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Impfungen oder Heilbehandlungen, welche nicht auf eine Veränderung der Erbinformationen von Keimzellen gerichtet sind“.

Sie begründete ihren Vorschlag damit, daß die Fassung des vorgeschlagenen Absatzes 4 strikter sei und damit der Katalog der Ausnahmeregelungen wegfallen könne. Die Koalitionsfraktionen lehnten diesen Antrag gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN ab, weil ein Wegfall der in § 5 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmeregelungen sehr weite Auswirkungen haben würde. Ausgenommen sei etwa die Forschung an Keimbahnzellen, weil die Überzeugung bestehe, daß eine Forschung an Keimbahnzellen im Hinblick auf das künftige menschliche Leben außerordentlich wertvolle Kenntnisse bringen könne. Sie waren daher der Ansicht, daß auf die einzelnen in § 5 Abs. 4 aufgezählten Ausnahmen nicht verzichtet werden könne.

2.7 Zu § 7 — Chimären- und Hybridbildung

Die Fraktion der SPD hatte zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Eine menschliche Eizelle mit Samen eines Tieres oder eine tierische Eizelle mit dem Samen eines Menschen befruchtet,“.

Sie hielt diese Fassung für notwendig, weil die vorgeschlagene Fassung im Entwurf der Bundesregierung einen Einstieg in Forschungen nicht ausschließe. Die Fraktion der SPD wolle aber jede Einfallsmöglichkeit, die zu Mißbräuchen führen könnte, ausschließen.

Die Koalitionsfraktionen hielten an der Fassung des Regierungsentwurfs fest, weil die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 ermöglichen wolle, daß bestimmte Untersuchungen durchgeführt werden könnten, die weltweit zur Sterilitätsprüfung praktiziert würden. Es

gehe hier um den sogenannten „Goldhamstertest“. Viele menschliche Samenzellen seien nur deshalb nicht in der Lage eine Befruchtung herbeizuführen, weil sie die äußere Eihülle nicht durchdringen könnten. Sie decke sich mit der Eihülle des Goldhamsters. So könnten hier entsprechende Versuche durchgeführt werden, wie es weltweit geschehe. Ein generelles Verbot führe aber dazu, daß die bereits jetzt durchgeführten Untersuchungen zur Feststellung der Ursachen der Unfruchtbarkeit und ihrer Behandlung eingeschränkt würden. Wenn die Begriffsbestimmung in § 8 mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs gewählten Formulierung eines „differenzierungsfähigen Embryo“ zusammengefasst werde, könne hier jede Sorge vor möglichen Mißbräuchen ausgeschlossen werden. Die mögliche Ausnahme könne sich nur auf den Goldhamstertest und ihn ähnliche Tests beziehen.

Die Koalitionsfraktionen beschlossen deshalb gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

2.8 Zu § 9 – neu – Arztvorbehalt

Die Koalitionsfraktionen beantragten im Rechtsausschuß, die §§ 9 bis 12 neu einzufügen. Sie begründeten ihren Antrag zu § 9 – neu – damit, daß die Behandlung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin (Insemination, In-vitro-Fertilisation, intratubarer Gametentransfer und vergleichbare Methoden) wissenschaftlich gesicherte medizinische Kenntnisse voraussetze. Sie erschöpfe sich nicht in einem technischen Eingriff. Vorbedingung jeder adäquaten fortpflanzungsmedizinischen Maßnahme sei eine umfassende Diagnostik zur Sterilitätsursache. Ferner erfordere die Behandlung eine sehr gründliche Aufklärung des Paares über mögliche Alternativen sowie alle Auswirkungen und Risiken. Sie könne deshalb nur eine ärztliche Tätigkeit sein.

Außerdem begrenze der Arztvorbehalt die Möglichkeit eines Mißbrauchs, da die Ärzte einem Standesrecht unterworfen seien. Der aus dem Arztvorbehalt folgende Ausschluß anderer Berufe (z. B. Heilpraktiker, Hebammen) sei eine zulässige Regelung der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG), weil sich aus den genannten Erwägungen eine Rechtfertigung durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls ergebe und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt werde.

Da die Koalitionsfraktionen ein generelles Konservierungsverbot ablehnten (vgl. zu III. 2), war es nach ihrer Ansicht erforderlich, die unter III. 2 dargelegte Möglichkeit der Konservierung ebenfalls unter den Arztvorbehalt zu stellen.

Der Änderungsantrag fand die Zustimmung der Fraktion der SPD. Die Fraktion DIE GRÜNEN enthielt sich der Stimme.

2.9 Zu § 10 – neu – Freiwilligkeit der Mitwirkung

Zur Einfügung des § 10 – neu – führten die Koalitionsfraktionen mit Zustimmung der Fraktion der SPD aus, die Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin könnten die Ursachen der Sterilität nicht beseitigen, sondern diese lediglich überbrücken. Eine Mitwirkungspflicht des Arztes an diesen Maßnahmen zu begründen, könnte mit der durch Artikel 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit unvereinbar sein. Dabei werde berücksichtigt, daß Teile der Bevölkerung die Erzeugung menschlichen Lebens durch künstliche Befruchtung aus ethischen Gründen ablehnten und auch in der Ärzteschaft zum Teil grundsätzliche Vorbehalte bestehen würden.

Es erscheine nicht angebracht, für die Weigerung des Arztes, an Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin mitzuwirken, einen Begründungszwang vorzusehen. Insbesondere solle das Weigerungsrecht des Arztes nicht auf die Geltendmachung von Gewissensgründen beschränkt werden.

Entsprechende Erwägungen müßten auch für das unmittelbar mitwirkende Hilfspersonal gelten.

2.10 Zu § 11 – neu – Verstoß gegen den Arztvorbehalt

Die Einfügung des § 11 Abs. 1 geht auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurück, der mit Zustimmung der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen wurde. Die Einführung eines Arztvorbehaltes für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung und eines Embryotransfers diene nach Ansicht der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD dem Schutz von Leben und Gesundheit der Beteiligten. Verstöße gegen den Arztvorbehalt stellten daher strafwürdiges Unrecht dar.

§ 11 Abs. 2 entspricht einem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, dem die Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zustimmten.

Ihrer Ansicht nach stellt die Selbstvornahme einer Insemination kein strafrechtlich relevantes Handeln dar.

2.11 Zu § 12 – Bußgeldvorschriften

Die Koalitionsfraktionen begründeten mit Zustimmung der Fraktion der SPD § 12 – neu – damit, die sachgerechte Konservierung von Embryonen und befruchteten Eizellen im Vorstadium setze wissenschaftlich gesicherte ärztliche Erkenntnisse und Erfahrungen voraus und sei deshalb Ärzten vorzubehalten. Verstöße gegen diesen Arztvorbehalt müßten bußgeldrechtlich geahndet werden.

2.12 Zu § 13 – Inkrafttreten

Die Koalitionsfraktionen stellten den Antrag, das Gesetz am 1. Januar 1991 in Kraft treten zu lassen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich gegen die Stimmen aus der Fraktion der SPD und DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Frau Nickels **Seesing** **Dr. de With**
Berichterstatte

